

Satzung der Gemeinde Denklingen über eine Veränderungssperre für die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche zwischen Bischof-Müller-Straße und Birkenstraße

Aufgrund der §§ 14 Abs.1 und 16 Abs.1 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Denklingen folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 17.12.2025 und 04.02.2026 hat der Gemeinderat beschlossen, für die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche zwischen Bischof-Müller-Straße und Birkenstraße einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt definiert:

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,56 ha und umfasst die folgenden Flurnummern: 110, 140/3, 142, und 142/6, alle Gemarkung Denklingen. Das Plangebiet wird im Nordwesten von der Bischof-Müller-Straße und im Südosten von der Birkenstraße begrenzt. Im Umgriff befinden sich die Grundschule Denklingens, die einzige Turnhalle der Gemeinde, das ehemalige Kindergartengebäude sowie ein Spielplatz und verschiedene Sportanlagen (Rasenplatz, Hartplatz mit Verkehrsübungsplatz, Fußballfeld, Basketballfeld und Weitsprunganlage, 100 m-Bahn). Im Süden des Geltungsbereichs befindet sich ein bislang unbebautes Grundstück (Fl.-Nr. 140/3).

Die Erschließung erfolgt über die das Plangebiet begrenzenden Straßen: Bischof-Müller-Straße und Birkenstraße.



§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

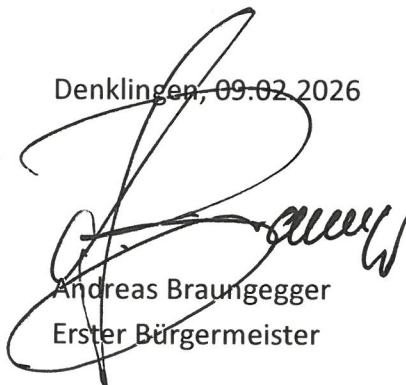
(3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Denklingen, 09.02.2026


Andreas Braungegger
Erster Bürgermeister

